

SOZIALLEISTUNGEN

Sozialleistungen für Mieter¹ – Was will die Mitgliederinformation leisten?

Nicht zuletzt die steigende Inflationsrate, die Energiepreise auf hohem Niveau oder die Auswirkungen der Baukostenspirale führen zu einem Anstieg der Lebenshaltungskosten und damit zu **hohen finanziellen Belastungen für die Mieter**. Damit erhöht sich auch das **Risiko für Zahlungsausfälle mit negativen Auswirkungen auf die Liquidität und Ertragssituation sächsischer Wohnungsgenossenschaften**.

Durch ein **zielgerichtetes Forderungs- und Sozialmanagement** können Zahlungsausfälle vermieden oder zumindest kompensiert werden. Die vorliegende Mitgliederinformation, **welche federführend der Fachausschuss Soziales des VSWG** begleitet hat, will auszugsweise einen **Überblick über wesentliche Sozialleistungen für Mieter** schaffen. Dabei erfolgt eine kontextfreie Einzelbetrachtung der jeweiligen Sozialleistung. Welche Leistung schlussendlich für welchen Mieter am sinnvollsten ist oder ob eine Kombination aus verschiedenen Leistungen in Frage kommt, ist immer von individuellen Sachverhalten bei der betroffenen Person abhängig und obliegt der Einzelfallprüfung der zuständigen Sozialbehörden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Aufführung der Sozialleistungen nicht abschließend sein kann.

Neben finanziellen Unterstützungsleistungen können diverse staatlich geförderte und damit für den Betroffenen kostenfreie Beratungsleistungen auch zum **Thema Energiesparen** genutzt werden.

Die nachstehende Übersicht soll das bestehende genossenschaftliche Sozialmanagement unterstützen und eine Orientierung geben, indem **Hilfsangebote bekannt gemacht werden, Hemmschwellen kommunikativ abgebaut und ggf. bei der Antragstellung geholfen wird**. Damit ist die Leistungsgrenze der Wohnungsgenossenschaft auch erreicht, ohne dass ein Betreuungsverhältnis geschaffen wird. Alle Angaben sind somit ohne Gewähr und dienen lediglich als Orientierung. Sie dienen der allgemeinen Information und Unterstützung der Mitglieder bei Antragstellung und stellen auch keine Beratung seitens der Wohnungsgenossenschaften dar (dies obliegt den dafür zuständigen Stellen). Diese Übersicht bildet eine Überarbeitung mit **Stand Juli 2026** ab.

¹ Zur besseren Lesbarkeit erfolgt eine Vereinheitlichung. Unter dem Begriff Mieter werden Mitglieder und Nichtmitglieder zusammengefasst.

Überblick zu ausgewählten Sozialleistungen

Leistung (Stand Juli 2026)	Arbeitslosengeld (ALG I)
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
Berechtigte	Arbeitslose, sofern vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt
Fördergegenstand	Sicherung Lebensunterhalt im Falle einer Kündigung (durch den Arbeitgeber) bzw. Überbrückung bis zur Folgeanstellung
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung nachträglich am ersten Werktag des folgenden Monats
Höhe der Transferleistung	60 % (ohne Kinder) bzw. 67 % (bei mind. einem Kind mit Kindergeldanspruch) des letzten Nettoeinkommens (brutto abzgl. Sozialversicherung und Steuern; kann ggf. vom tatsächlichen Nettogehalt laut Gehaltsnachweis abweichen)
Dauer der Leistung	6, 12 bzw. maximal 24 Monate (abhängig u. a. vom Lebensalter und der Dauer der vorherigen Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) • Anspruchsdauer für Arbeitslose <i>bis 50 Jahre</i>: max. 12 Monate • Anspruchsdauer für Arbeitslose <i>ab 50 Jahre</i>: max. 24 Monate
Voraussetzungen und Nachweise	• Arbeitslosenmeldung unverzüglich nach Kündigung; spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (bei befristeten Verträgen 3 Monate vor Auslaufen!) • Anwartschaftszeit erfüllt (im Regelfall mind. 12 Monate SV-Pflicht in den letzten 30 Monaten) • gesetzliches Rentenalter ist noch nicht erreicht • Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt (insbesondere Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche möglich) • Eigenbemühungen und Mitwirkung bei der Arbeitssuche
Antragsstelle	Bundesagentur für Arbeit (BFA)
Mittelherkunft	Bund
Hinweise	• Vermögen werden nicht angerechnet, da es sich um eine Art Versicherung handelt • monatlicher Freibetrag für Nebeneinkommen bei 165 Euro

Leistung (Stand Juli 2026)	Grundsicherungsgeld ab 01.07.2026 (bis 30.06.2026 Bürgergeld)
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
Berechtigte	erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen, also die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
Fördergegenstand	staatliche Sozialleistung für hilfebedürftige, erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe der Transferleistung	Regelsätze (unverändert): - Alleinstehende/Alleinerziehende: 563 Euro - Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften: 506 Euro - Volljährige in Einrichtungen: 451 Euro - Jugendliche von 14-17 Jahre: 471 Euro - Kind von 6-13 Jahre: 390 Euro - Kind von 0-5 Jahre: 357 Euro Zusätzlich Kosten der Unterkunft (KdU) für Miete, Nebenkosten und Wärmeversorgung (inkl. Warmwasser) gem. den Richtlinien der Landkreise. Für Schüler im Haushalt wird eine Schulstarterpauschale von aktuell 195 Euro p. a. für Schulbedarf gewährt; darüber hinaus können beim Jobcenter über einen Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ (BuT) zusätzliche Kosten für Nachhilfe, Sport- und Freizeitaktivitäten, Schülerticket, Mittagessen in Kita/Schule, Klassenfahrten etc. übernommen werden.
Dauer der Leistung	bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung bzw. bis zum Renteneintritt (ab dann greift die Grundsicherung im Alter nach SGB XII)
Voraussetzungen und Nachweise	- Das Grundsicherungsgeld ist gegenüber dem Arbeitslosengeld I nachrangig. - Förderfähig sind auch Menschen, deren Arbeitseinkommen nicht zum Lebensunterhalt reicht (z. B. bei Mindestlohn). - Bei der Berechnung des Grundsicherungsgeldes werden die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Auch wer nicht erwerbsfähig ist, kann Grundsicherungsgeld erhalten, wenn er mit einer erwerbsfähigen und leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. - Zum Teil gelten Vergünstigen/Befreiungen (z. B. GEZ-Beitrag). - Es gibt Mitwirkungspflichten; andernfalls drohen Kürzungen.
Antragsstelle	i. d. R. Jobcenter (ARGE)
Mittelherkunft	Bund (Regelsatz) bzw. Kommune (KdU)

Hinweise	Karenzzeit beim Vermögen wurde abgeschafft. Für das verwertbare Vermögen gelten ab Beginn des Leistungsbezugs altersabhängige Freibeträge: • bis 30 Jahre: 5.000 Euro • 31- 40 Jahre: 10.000 Euro • 41- 50 Jahre: 12.500 Euro • ab 51 Jahre: 20.000 Euro Vermittlung in Arbeit: Vermittlung in Arbeit hat Vorrang vor Qualifizierung, sofern keine Weiterbildung für eine nachhaltige Eingliederung sinnvoller ist. Mitwirkungspflichten: Zumutbare Arbeit ist anzunehmen; Termine beim Jobcenter sind wahrzunehmen. Sanktionen: Verschärfte Minderungen bei Pflichtverletzungen und wiederholten Meldeversäumnissen (bis hin zum vollständigen Leistungswegfall in bestimmten Fällen). Kosten der Unterkunft: Begrenzung unangemessen hoher Unterkunftskosten bereits während der Karenzzeit. Weitere Informationen: https://www.arbeitsagentur.de/grundsicherung-loest-buergergeld-ab
-----------------	--

Leistung (Stand Juli 2026)	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
Berechtigte	• Personen, die das Regelrentenalter erreicht haben (i. d. R. 65 Jahre oder älter) • Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind
Fördergegenstand	Für den Fall, dass das eigene Einkommen bzw. die Rente nicht ausreichen, soll die Grundsicherung das Existenzminimum abdecken für: • den notwendigen Lebensunterhalt, • Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, • Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, • Vorsorgebeiträge, • Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen, • Hilfe in Sonderfällen und • Hilfe zur Pflege (u. a. Pflegeheimkosten).
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe der Transferleistung	Regelbedarfsstufen: • Regelbedarfsstufe 1: 563 Euro • Regelbedarfsstufe 2: 506 Euro • Regelbedarfsstufe 3: 451 Euro • Regelbedarfsstufe 4: 471 Euro • Regelbedarfsstufe 5: 390 Euro • Regelbedarfsstufe 6: 357 Euro Zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe (u. a. persönlicher Schulbedarf und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) zzgl. Wohnkosten und den eigenen Einkünften (ggf. Freibeträge) wie Renten
Dauer der Leistung	Grundsätzlich 12 Monate. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Rückwirkend kann die Leistung nicht erfolgen.
Voraussetzungen und Nachweise	• Wohnsitz in Deutschland • Nachweis, dass das Einkommen oder Vermögen so gering ist, dass es für den Lebensunterhalt nicht oder nicht ganz ausreicht • bei Aufenthalt von mehr als 4 Wochen im Ausland entfällt die Zahlung
Antragsstelle	Sozialhilfeträger der Kommune (i. d. R. Sozialamt, Bereich Grundsicherung)
Mittelherkunft	Bund

Hinweise	Vorhandenes Vermögen muss zunächst aufgebraucht werden, bevor die Grundsicherung beansprucht werden kann; jedoch gibt es Schonvermögen. Wer die Bedürftigkeit die letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, erhält keine Grundsicherung. Rentner können kein Grundsicherungsgeld beantragen. Weitere Informationen bei der Deutschen Rentenversicherung unter: www.deutsche-rentenversicherung.de Exkurs „Hilfe zur Pflege“ Kostenübernahme für das Pflegeheim kann beim Sozialamt beantragt werden, wenn entweder ein oder beide Ehegatten ins Heim gehen und das Geld nicht ausreicht – es wird geprüft, ob es eine finanzielle Bedürftigkeit und z. B. auch Unterhaltsansprüche durch Angehörige gibt, dem verbleibenden Ehegatten in der Wohnung muss ausreichend Selbstbehalt bleiben, Sozialamt hat hier immer eine Einzelfallprüfung, da in diesen Fällen ein sehr großer Spielraum besteht. Das Schonvermögen beträgt 10 TEUR.
------------------------	---

Leistung (Stand Juli 2026)	Kindergeld
Rechtsgrundlage	Einkommensteuergesetz (§§ 31 f. und §§ 62 ff. EStG) Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
Berechtigte	Eltern oder Erziehungsberechtigte mit im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre unabhängig vom Einkommen; zum Teil auch bis 25 Jahre während Ausbildung/ Studium; zudem bei Kindern über 25 Jahren sofern eine Behinderung vorliegt, bei der nicht selbstständig für den Lebensunterhalt gesorgt werden kann
Fördergegenstand	In Deutschland soll die grundlegende Versorgung von Kindern sichergestellt werden.
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung innerhalb des jeweiligen Monats; der genaue Zahlungstermin wird durch die letzte Ziffer der Kindergeldnummer bestimmt
Höhe der Transferleistung	• 259 Euro pro Kind seit 01.01.2026 • Kindersofortzuschlag: seit 2025 mtl. 25 Euro für von Armut Betroffene • Kinderzuschlag: mtl. maximal 297 Euro pro Kind auf Antrag bei niedrigem Einkommen für 6 Monate
Dauer der Leistung	Geburt des Kindes bis max. 25 Jahre (während Ausbildung oder Studium), lebenslanges Kindergeld beim Vorliegen einer Behinderung (s. oben)
Voraussetzungen und Nachweise	Anspruch haben Eltern oder Erziehungsberechtigte, wenn: • das Kind unter 18 Jahre alt ist, • das Kind zum Haushalt gehört bzw. im Haushalt lebt, • ein Wohnsitz in Deutschland; ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können ebenfalls Kindergeld erhalten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie z. B. eine Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, oder wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, • das Kind ab 18 Jahren eine 1. oder 2. Berufsausbildung oder ein Studium beginnt, • das Kind neben der 2. Ausbildung noch einen Minijob ausübt, • das Kind ein Praktikum oder Freiwilligendienst leistet.
Antragsstelle	Familienkasse in der Bundesagentur für Arbeit (BFA) bzw. Familienkassen der Behörden (bei im öffentlichen Dienst beschäftigten Elternteilen) über Online-Service oder postalisch
Mittelherkunft	Bundesmittel
Hinweise	Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil

Leistung (Stand Juli 2026)	Wohngeld-Plus
Rechtsgrundlage	Wohngeldgesetz (WoGG, Fassung 12/2022)
Berechtigte	Das Wohngeld bekommen Mieter von Wohnraum (Mietzuschuss) und Eigentümer für selbst genutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss).
Fördergegenstand	Zuschuss zur Unterstützung von Personen mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten
Art der Leistung	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe des Zuschuss	Die Höhe des Wohngeldes hängt wesentlich von folgenden Faktoren ab: • der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, • der Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens, • der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern).
Dauer der Leistung	In der Regel für 12 Monate bewilligt; anschließend muss ein neuer Antrag gestellt werden.
Voraussetzungen und Nachweise	Es gelten bestimmte Einkommensgrenzen. Diese richten sich nach Haushaltsgröße, Einkommen, Miethöhe und regionaler Mietstufe.
Antragsstelle	zuständige Wohngeldbehörde
Mittelherkunft	vom Bund und dem Freistaat Sachsen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss
Hinweise	• Bezieher von Sozialleistungen (Grundsicherung, Bürgergeld etc.) haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. • Wichtig ist, dass für eine rechtsverbindliche Auskunft bezüglich des Wohngeldanspruchs ein Antrag bei der Wohngeldbehörde gestellt werden muss. • Wohngeldrechner, Wohngeldtabellen und Erklärvideo finden Sie auf der Internetseite des bmwsb: https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeld-plus/wohngeld-plus_node.html • Seit Januar 2025 – Wohngeld-Plus-Rechner: https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2025_artikel.html?nn=44152 → ab Januar 2027 ist mit Änderungen zu rechnen

Leistung (Stand Juli 2026)	Übergangsgeld
Rechtsgrundlage	§§ 20 und 21 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
Berechtigte	Erwerbstätige nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (d. h. i. d. R. nach sechs Wochen)
Fördergegenstand	Sicherung des Lebensunterhalts während einer Rehabilitationsmaßnahme oder einem beruflichen Neuanfang nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Art der Leistung	monatliche Leistung
Höhe der Transferleistung	• Versicherte ohne Kinder: 68 % der letzten Berechnungsgrundlage • Versicherte mit kindergeldberechtigten Kindern: 75 % der letzten Berechnungsgrundlage • Selbstständige und freiwillig Versicherte: 80 % der letzten Berechnungsgrundlage
Dauer der Leistung	während einer medizinischen Rehabilitation oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme, und zwar für die Dauer der Reha oder beruflichen Maßnahme
Voraussetzungen und Nachweise	• für das Übergangsgeld muss ein Antrag gestellt werden • Nachweis Einkommen • Nachweis Krankenkasse • Nachweis Arbeitgeber
Antragsstelle	• Die Rentenversicherung zahlt Übergangsgeld bei allen Reha-Maßnahmen, die die Erwerbsfähigkeit von Betroffenen wiederherstellen sollen. • Die gesetzliche Unfallversicherung ist zuständig, wenn jemand durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit krank geworden. • Die Agentur für Arbeit zahlt bei allen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Berufsleben ermöglichen. • nähere Informationen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Warum-Reha/uebergangsgeld.html
Mittelherkunft	Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse oder Unfallversicherung

Einzelfälle Schulden und P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Bereits bei ersten Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten oder Überschuldung ist es sinnvoll, eine **Schuldnerberatung** in Anspruch zu nehmen (z. B. Verbraucherzentrale Sachsen). Die Schuldnerberatung bietet den Mietern fachkundige Hilfe, um gemäß deren persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einen individuellen Lösungsansatz zu finden. Probleme mit Schulden sind keine Seltenheit. In der heutigen Arbeitswelt und unter den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen können die Gründe hierfür vielfältig sein, so zählen Arbeitslosigkeit, aber auch Krankheit oder Scheidung zu den häufigsten Faktoren für Überschuldung.

In **Einzelfällen (!)** kann man zu einem sog. P-Konto „Pfändungsschutz-Konto“ raten. Damit bleibt das Einkommen bis zu einer gesetzlich festgelegten Grenze verschont. Der monatlich pfändungsfreie Grundbetrag beträgt seit 01.07.2026 1.590,00 Euro. Falls in Einzelfällen (z. B. unheilbare Erkrankung) hier vom Gerichtsvollzieher nichts mehr „zu holen“ ist, kann man lieber pfänden lassen (anstatt Ratenvereinbarungen zu treffen) und eine eidesstattliche Versicherung seitens des Mieters abgeben. Dadurch kann lieber in erster Linie die Miete und der Strom gezahlt werden und alte Schulden bestehen bleiben. **Dies ist aber wirklich nur im Ausnahmefall so anzuregen.**